



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW e.V.) zum Referentenentwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für die Erste Verordnung zur Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung Stellung zu nehmen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertritt die Belange von bundesweit rund 125.000 Einrichtungen und Diensten mit einer Kapazität von ca. 4,3 Mio. Betten bzw. Plätzen. In den Einrichtungen sind rund 2 Mio. Menschen haupt- und schätzungsweise 3 Mio. Menschen ehrenamtlich beschäftigt (s. [Gesamtstatistik BAGFW](#) von 2020). Ein für die sachgerechte Mitwirkung in sozialrechtlichen Leistungsverfahren wichtiges Arbeitsfeld sind die rund 620 Betreuungsvereine mit ihren ca. 3000 Beschäftigten (s. Gesamtstatistik BGA FW von 2020, S. 35, die 2020 erhobenen Daten haben sich unter den Auswirkungen des seither eingetretenen Fachkräftemangels allerdings rückläufig entwickelt).

Vor dem Hintergrund des nach wie vor intensiven Engagements der Betreuungsvereine haben wir den Verordnungs-Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Die BAGFW bewertet die geplanten Änderungen der Vorsorgeregister-Verordnung insgesamt positiv.

Insbesondere danken wir für die Benennung von Betreuungsvereinen als institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters und die damit verbundene Wertschätzung der von den Vereinen erbrachten Arbeit (s. auch unsere nachstehenden detaillierten Anmerkungen hierzu).

Als positiv bewerten wir weiterhin

- die verbesserte Transparenz der Registerangaben, insbesondere zu Anordnungen über das Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter zueinander (§ 1 Abs. 2 Nr. 5b).
- die Möglichkeit zur elektronischen Hinterlegung der Vorsorgeregelungen (§ 1 Abs. 1 und 5). Damit schafft der Entwurf einen richtigen und notwendigen Schritt in Richtung der digitalen Weiterentwicklung. Elektronische Verfahren entsprechen zunehmend der Lebensrealität vieler Ratsuchender ebenso wie derjenigen von Beratungsstellen und tragen zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung vorsorgender Regelungen bei. Die unmittelbare Einsicht in konkrete Inhalte für Betreuungsgerichte und Ärzt*innen kann

zeitaufwendige Nachforschungen nach papiergebundenen Unterlagen vermeiden, den Willen der vorsorgenden Person in Akutsituationen schneller zur Geltung bringen und damit auch zur Vermeidung nicht erforderlicher Verfahren der rechtlichen Betreuung beitragen. Zweckdienlich sind insofern gerade auch die elektronischen Abschriften von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

- die sprachliche Weiterentwicklung durch die Verwendung des Begriffs „Vorsorgende“ anstelle von „Vollmachtgeber“. Diese bildet die Vielfalt vorsorgender Regelungen sachgerecht ab und stärkt zugleich den Fokus auf die selbstbestimmte Person (§ 1 Abs. 2 et al).

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. § 1 Inhalte des zentralen Vorsorgeregisters

Abs. 5 regelt unter anderem die Aufnahme der elektronischen Abschrift der Vorsorgeverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister.

Die Möglichkeit, elektronische Abschriften hochzuladen, geht mit einer praktischen Verantwortung einher, etwa hinsichtlich Dateiformat, Vollständigkeit, Aktualität und inhaltlicher Konsistenz der Dokumente. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es unterhalb der Normebene der Verordnung ergänzender klarstellender Regelungen zur Haftung oder zu Haftungsausschlüssen bedarf, etwa bei veralteten oder widersprüchlichen Unterlagen, oder ob diese Risiken bereits durch bestehende Haftpflichtversicherungen gerade der institutionellen Nutzer abgedeckt sind.

Im Sinne einer besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser wichtigen Regelung empfiehlt die BAGFW dringend, den vielschichtigen Inhalt dieses Absatzes deutlich zu entzerren und Abs. 5 tatsächlich auf die Bestimmungen über das Hochladen und Hinterlegen der elektronischen Dokumente zu fokussieren. Die Antragsbefugnis institutioneller Nutzer ist von der Gesamtstruktur der Verordnung sinnvoller und übersichtlicher in § 3 zu verankern.

2. § 2 Institutionelle Nutzer

Die BAGFW bewertet die Einbeziehung und ausdrückliche Benennung von Betreuungsvereine als mögliche institutionelle Nutzer des Zentralen Vorsorgeregisters wie eingangs bereits zum Ausdruck gebracht grundsätzlich positiv. Der Entwurf erkennt damit ihre tatsächliche Beratungs- und Unterstützungsrolle bei vorsorgenden Regelungen nicht nur an, sondern stärkt diese auch strukturell.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erschließt den Betreuungsvereinen ein neues Aufgabenfeld, das das Betreuungsorganisationsgesetz insb. in § 15 bislang noch gar nicht vorsieht. Eine solche Verknüpfung und zeitnahe Verankerung dieses Aufgabenfeldes in § 15 BtOG halten wir für unabdingbar. Denn diese neue Aufgabe ist anspruchsvoll und verantwortungsvoll. Besonderer Aufwand entsteht insbesondere bei folgenden Tätigkeiten:

- technisch und organisatorisch sicheres Hochladen elektronischer Abschriften,
- Sicherstellung formaler Anforderungen (Dateiformat, Vollständigkeit),
- Beratung zur Aktualität der Dokumente sowie
- der Einbindung dieser Aspekte in die qualifizierte Vorsorgeberatung.

Eine Verankerung dieser Aufgabe in § 15 BtOG ist für die angemessene Refinanzierung dieser Tätigkeiten wichtig. Da die Nutzung des Zentralen Vorsorgeregisters im Kontext der Querschnittsarbeit und nicht der pauschal vergüteten Wahrnehmung konkreter Betreuungsmandate erfolgt, stellt die Verankerung dieser Aufgabe in § 15 BtOG die Förderfähigkeit dieser wichtigen Arbeit sicher.

Ohne eine solche Verankerung in § 15 BtOG sehen wir das strukturelle Risiko, dass diese neue Aufgabe die bereits bestehende Überlastung der Betreuungsvereine mit ihren begrenzten und bereits jetzt weitgehend ausgereizten personellen und finanziellen Ressourcen weiter verschärft. Um die intendierte Stärkung der Vorsorgeberatung nachhaltig und flächendeckend umzusetzen und sicherzustellen, dass Betreuungsvereine die neuen digitalen Möglichkeiten bundesweit und qualitätsgesichert zur Verfügung stellen können, bitten wir darum, die mit der Nutzung des Zentralen Vorsorgeregisters verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine ausdrücklich im BtOG zu berücksichtigen und eine entsprechende Refinanzierung zu ermöglichen.

3. § 3 Eintragungsantrag

Wie zu § 1 Abs. 5 angeregt, schlagen wir vor, die Frage der Antragsbefugnis sowohl von Vorsorgenden als auch institutionellen Nutzern abschließend in Abs. 1 zu regeln.

Abs. 3 fokussiert sich bei der Antragstellung ebenfalls ausschließlich auf die Person eines Vorsorgenden. Wir regen an, Abs. 3 um die Anforderung zu ergänzen, dass institutionelle Nutzer ihre Legitimation zur Antragstellung durch Vorlage der ihnen vom Vorsorgenden erteilten Vollmacht nachzuweisen haben.

4. § 5 Datenschutz

Wir begrüßen, dass Abs. 3 die Befugnis zum Zugriff auf die im Zentralen Vorsorgeregister hinterlegten sensiblen Daten restriktiv regelt. Der eng gefasste Kreis der Zugriffsberechtigten trägt dem hohen Schutzbedarf der teils sehr sensiblen Inhalte Rechnung. Insofern regen wir auch an, bei der Zulassung von institutionellen Nutzern darauf zu achten, dass diese Gewähr für den sorgfältigen Umgang mit den ihnen anvertrauten Daten bieten. Wir haben unter § 2 dargelegt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben den Nutzern ein beträchtliches Maß an Sorgfalt abverlangen. Insofern regen wir an, dass die Bundesnotarkammer die Antragstellung durch institutionelle Nutzer und deren Wahrnehmung der Zugriffsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 sorgfältig überwacht und von der Möglichkeit aus § 2 Abs. 3 S. 1 Gebrauch macht, bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit beim Umgang mit diesen Befugnissen die Zulassung als Nutzer aus begründetem Anlass zu widerrufen.

5. Wegfall § 4 gegenwärtige Fassung

Wir bedauern, dass mit der Neustrukturierung der Verordnung und der Neufassung der §§ 3 bis 5 die automatische Benachrichtigung von Bevollmächtigten entfällt. Der Verzicht mag dem beabsichtigten Bürokratieabbau geschuldet sein. Dennoch halten wir die Regelung insgesamt für sachdienlich und hilfreich. Da sich gerade auch solche Benachrichtigungen in einem sachgerecht digitalisierten Verfahren leicht automatisieren lassen, ist der mit der Benachrichtigung verbundene Aufwand gering.

Zugleich begegnen in der Beratungspraxis der Betreuungsvereine immer wieder Fälle, in denen die Vorsorgenden ihre Anordnungen treffen, ohne die von ihnen benannten Bevollmächtigten über diese Benennung zu informieren. In diesen Fällen ist es tatsächlich die Benachrichtigung durch die registerführende Notarkammer, die die Bevollmächtigten auf die ihnen zugedachten Aufgaben hinweist. Gerade wenn sich die so bevollmächtigten Personen von der Benennung überfordert fühlen, ist es so möglich, die Lage zwischen dem Vorsorgenden und der benannten Person zu klären und letztere entweder für die Tätigkeit zu gewinnen oder eine andere geeignetere Person zu identifizieren. Ohne diese Klärungsmöglichkeit besteht das Risiko, dass benannte Personen erst in einer akuten Situation von ihrer Aufgabe erfahren und diese dann entweder zurückweisen oder von dieser überfordert sind.

Auch wenn diese Fallkonstellationen zahlenmäßig begrenzt sind, sehen jedoch die Notwendigkeit, dieses Risiko in der Praxis aufmerksam zu begleiten.

Zusammenfassend unterstützt die AG Betreuungsrecht der BAGFW die Zielrichtung der geplanten Ordnungsänderung.

Damit die Neuregelungen ihre positive Wirkung in der Praxis voll entfalten können, regen wir an, die genannten offenen Fragen – insbesondere zur strukturellen Verankerung und Refinanzierung der zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine – im weiteren Verfahren aufzugreifen.

Gern stehen wir für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Berlin, 23.01.2026

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Evelin Schneyer
Geschäftsführerin

Kontakt:

Dr. Friederike Mussnug (friederike.mussnug@diakonie.de)